

AMTSBLATT des ZWAG

Zweckverband für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal



10. Jahrgang

Braunsbedra, den 06.12.2024

Nummer 09

Inhaltsverzeichnis

Informationen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2024.....1

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG)

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des ZWAG3

- Beschluss der Verbandsversammlung 09/2024 vom 02.12.20244

- Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers6

- Feststellungsvermerk9

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 09.11.2015 - 4. Änderungssatzung -10

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) - Niederschlagswassergebührensatzung - 4. Änderungssatzung -12

Impressum14

Informationen des ZWAG

gefasste Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 02.12.2024

Beschluss - Nr.: 08/2024

Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung des ZWAG.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	3	8
Ja – Stimmen:	5	3	8
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 09/2024

Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2023, Verwendung des Jahresergebnisses und Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	3	8
Ja – Stimmen:	5	3	8
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 10/2024

Beratung und Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2025 und Satzung zum Wirtschaftsplan 2025

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	3	8
Ja – Stimmen:	5	3	8
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 11/2024

Die Verbandsversammlung beschließt die 3. Änderung der Verbandssatzung.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	3	8
Ja – Stimmen:	5	3	8
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 12/2024

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	3	8
Ja – Stimmen:	5	3	8
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 13/2024

Die Verbandsversammlung beschließt die 4. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	5	3	8
Ja – Stimmen:	5	3	8
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Beschluss - Nr.: 14/2024

Die Verbandsversammlung hat den 1. Nachtrag zum Wasserliefervertrag zwischen FEO und ZWAG abgelehnt.

Die Abstimmung ergab:

	Durch Stimmenführer abgegebene Stimmen		Stimmen insgesamt
	für Braunsbedra	für Mücheln	
Abgegebene Stimmen:	4	3	7
Ja – Stimmen:	0	0	0
Nein – Stimmen:	4	3	7
Enthaltungen:	0	0	0

Öffentliche Bekanntmachungen des ZWAG

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2023 des ZWAG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 mit Beschluss Nr. 09/2024 den Jahresabschluss 2023 festgestellt sowie die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers beschlossen.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie der Prüfvermerk des Abschlussprüfers und der Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht liegen entsprechend § 15 (4) der Verbandssatzung des ZWAG **für sieben Tage**, beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieses Hinweises zu den Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 7:30 – 15:30 Uhr

Dienstag von 7:30 – 17:30 Uhr

Freitag von 7:30 – 13:00 Uhr

zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen des ZWAG in Braunsbedra, Hauptstraße 50 öffentlich aus.

Beschluss der Verbandsversammlung 09/2024 vom 02.12.2024

Beschluss der Verbandsversammlung des ZWAG			
TOP 10	Datum		
	03.12.2024		
Beratungsfolge		Beratungsergebnis	Sitzungstermin
		einstimmig	02.12.2024

Beschluss - Nr.: 09 / 2024

TOP 10 – Beschlussvorlage 09 / 2024; Feststellung Jahresabschluss ZWAG 2023, Verwendung des Jahresergebnisses, Entlastung des Verbandsgeschäftsführers

Der aufgestellte Jahresabschluss 2023 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KOMM-TREU GmbH geprüft. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. Mit Datum vom 18. Oktober 2024 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Nach der Beurteilung des Wirtschaftsprüfers:

- entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023.
- vermittelt der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffen dar.

Durch das Rechnungsprüfungsamt des Saalekreises wurde am 04. November 2024 der uneingeschränkte Feststellungsvermerk erteilt.

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2023 folgendermaßen fest:

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2023

1.1 Bilanzsumme zum 31.12.2023	30.239.100,49 EUR
<u>davon entfallen auf der Aktivseite auf</u>	
- das Anlagevermögen	25.486.869,70 EUR
- das Umlaufvermögen	4.739.355,36 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten	12.875,43 EUR
<u>davon entfallen auf der Passivseite auf</u>	
- das Eigenkapital	6.199.459,30 EUR
- die Sonderposten für Investitionszuschüsse	10.818.080,75 EUR
- die empfangenen Ertragszuschüsse	5.819.143,01 EUR

- die Rückstellungen 2.584.706,91 EUR
- die Verbindlichkeiten 4.817.710,52 EUR

1.2 Jahresgewinn 168.531,59 EUR

Summe der Erträge 5.536.819,33 EUR
Summe der Aufwendungen 5.368.287,74 EUR

2. Das Jahresergebnis 2023 ist folgendermaßen zu verwenden:

- auf neue Rechnung vorzutragen: 168.531,59 EUR

Der Vorratsbeschluss der Verbandsversammlung Nr.: 02/2024 vom 08.04.2024 hinsichtlich der Gewinnverwendung im BgA Trinkwasser findet entsprechend Anwendung.

3. Dem Verbandsgeschäftsführer wird für das Jahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Abstimmung ergab:

	durch Stimmführer abgegebene Stimmen für Braunsbedra	für Mücheln	Stimmen insgesamt
Abgegebene Stimmen:	5	3	8
Ja – Stimmen:	5	3	8
Nein – Stimmen:	0	0	0
Enthaltungen:	0	0	0

Braunsbedra, den 03.12.2024



Schmitz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des unabhängigen Abschlussprüfers

KOMM-TREU
- 1 -

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra
Prüfungsurteile

Ich habe den Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus habe ich den Lagebericht des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal, Braunsbedra, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erkläre ich, dass meine Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Ich habe meine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Meine Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und habe meine sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des Verbandsgeschäftsführers für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Verbandsgeschäftsführer ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung sowie den Regelungen der Verbandssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Auftrag: 30932

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Verbandsgeschäftsführer dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Verbandsgeschäftsführer verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden - für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden - Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Meine Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den für Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt geltenden Vorschriften sowie den Regelungen der Verbandssatzung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der meine Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung übe ich pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifiziere und beurteile ich die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, plane und führe Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für meine Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinne ich ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den

Auftrag: 30932

gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

- beurteile ich die Angemessenheit der von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehe ich Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem Verbandsgeschäftsführer angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich zu dem Schluss komme, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteile ich Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.
- beurteile ich den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führe ich Prüfungshandlungen zu den von dem Verbandsgeschäftsführer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehe ich dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem Verbandsgeschäftsführer zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteile die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen gebe ich nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Ich erörtere mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Prüfung feststelle.

Markkleeberg, den 18. Oktober 2024

KOMM-TREU GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Thomas Schmechel
Wirtschaftsprüfer



Auftrag: 30932

Feststellungsvermerk

Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt

Feststellungsvermerk

des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Saalekreis zur Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2023 des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine eigenen Feststellungen zum Jahresabschluss, zum Prüfungsbericht und zum Vermerk des Wirtschaftsprüfers getroffen und tritt dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bei.

Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 18.10.2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte KOMM-TREU GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Buchführung und der Jahresabschluss des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung „Geiseltal“, Braunsbedra, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.

Merseburg, 04.11.2024


Weiß
Amtsleiter



Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 12/2024 die 4. Änderung der Niederschlagswasserbeseitigungssatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadloose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage vom 09.11.2015

- 4. Änderungssatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 45 und 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften – Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128), bzw. in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 die folgende Satzung beschlossen (Beschlussnummer: 12/2024):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

- Der bisherige § 2 (Begriffsbestimmungen) wird um einen neuen Abs. 4a ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

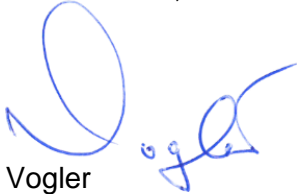
„Für den Fall, dass durch einen Träger der Straßenbaulast eine Mitbenutzung der öffentlichen Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes erfolgt, wird als Schnittstelle zwischen öffentlicher Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes und der zur Straßenbaulast gehörenden Straßenentwässerungsanlage die Außenkante des zum öffentlichen Niederschlagswasserkanals gehörigen Hauptsammlers bzw. die Außenkante eines zur öffentlichen Niederschlagswasseranlage gehörigen Kontrollschachtes / Revisionsschachtes definiert. Das heißt, dass die Regenwassereinläufe, Sinkkästen, Rinnen, usw. einschließlich deren Verbindung mit der öffentlichen Niederschlagswasseranlage (Zuleitung) zur

Straßenentwässerungsanlage des jeweiligen Straßenbaulastträgers gehören und damit dessen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich zuzuordnen sind.“

II. Inkrafttreten / Außerkrafttreten:

Diese 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage – 4. Änderungssatzung – tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 03.12.2024



Vogler

Verbandsgeschäftsführer

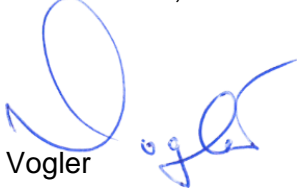


- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.12.2024 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) und den Anschluss an die öffentliche Niederschlagswasseranlage - 4. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 03.12.2024



Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Bekanntmachungen der Satzungen entsprechend § 19 Abs. 2 Verbandssatzung

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss 13/2024 die 4. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung beschlossen, welche hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Satzung

zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung in der Stadt Braunsbedra (außer Ortsteil Frankleben) - Niederschlagswassergebührensatzung -

- 4. Änderungssatzung -

Aufgrund der Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 5 ff. des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2020 (GVBl. LSA S. 712) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal (ZWAG) in ihrer öffentlichen Sitzung am 02.12.2024 die folgende 4. Änderungssatzung beschlossen (Beschlussnummer: 13/2024):

I. Sachliche Änderungen:

§ 1

Der bisherige § 3, Gebührenmaßstab, wird um einen neuen Absatz 2 a ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Als in die öffentliche Niederschlagswasseranlage gelangt gelten ferner die Niederschlagswassermengen, die von befestigten Flächen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes gelangen. Eine Abstufung nach Abflussbeiwerten wird nicht vorgenommen.“

§ 2

Der bisherige § 5, Abs. 1, Gebührenpflichtige, wird ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Gebührenpflichtig sind der Eigentümer sowie der sonst dinglich Nutzungsberechtigte. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Daneben ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig für die Niederschlagswassermengen, die von befestigten Flächen von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in die öffentliche Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes gelangen, ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast.“

§ 3

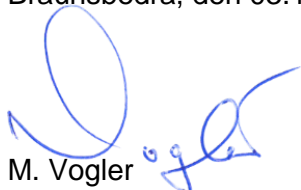
Der bisherige § 6, Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht, wird um einen neuen Absatz 1 a ergänzt. Dieser erhält folgenden Wortlaut:

„Die Gebührenpflicht für befestigte Flächen, die sich in der Rechtsträgerschaft von Landes- und Kreisstraßen befinden, entsteht, sobald Straßenflächen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind und / oder eine tatsächliche Einleitung stattfindet und diese Flächen in eine vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Niederschlagswasseranlage des Zweckverbandes entwässern. Die Gebührenpflicht für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen entsteht, sobald befestigte Flächen an die öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen sind und / oder eine tatsächliche Einleitung von Niederschlagswasser stattfindet.“

II. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 4. Änderungssatzung - tritt nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung im Amtsblatt des ZWAG in Kraft.

Braunsbedra, den 03.12.2024



M. Vogler
Verbandsgeschäftsführer

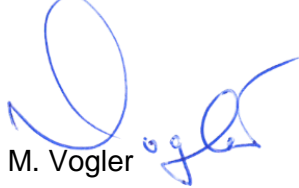


- Siegel -

Ausfertigung-Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, mit Beschluss Nr. 13/2024 der Versammlung vom 02.12.2024 beschlossene Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung - 4. Änderungssatzung - wird nachstehend ausgefertigt und ist gemäß den Vorschriften der Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Saalekreis anzuzeigen.

Braunsbedra, den 03.12.2024



M. Vogler

Verbandsgeschäftsführer



- Siegel -

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal;

Herausgeber: Verbandsgeschäftsführer des ZWAG Braunsbedra; Dienstsitz: Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info; Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von zwei Wochen am Dienstsitz des ZWAG Braunsbedra zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- € je Stück, zuzgl. Versandkosten, abonniert werden. Neben dem Abo ist auch ein Einzelbezug zum gleichen Preis möglich.

Für die Mitgliedsgemeinden des ZWAG wird das Amtsblatt kostenlos zur Verfügung gestellt. (Auslegung in den Stadtverwaltungen Braunsbedra und Mücheln)

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWAG Braunsbedra, Hauptstr. 50, 06242 Braunsbedra; Telefon: 034633/322-0; Fax: 034633/322-20; E-Mail: kontakt@zwag.info, Internet: www.zwag.info.